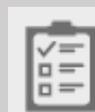




EKAS-Information für Arbeitgeber



Wichtige Informationen für Arbeitgeber im Bereich Arbeitssicherheit (AS) und Gesundheitsschutz (GS)



Einleitung

Die rechtlichen Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich des Arbeitnehmerschutzes sind in drei verschiedenen Gesetzeswerken (Unfallversicherungsgesetz UVG, Arbeitsgesetz ArG und Obligationenrecht OR, [Infolink](#)) sowie deren Verordnungen geregelt. Ungeachtet der gesetzlichen Verpflichtungen hat der Arbeitgeber auch ein wirtschaftliches und ein ethisches Interesse daran, Berufsunfälle (BU) und Berufskrankheiten (BK) zu verhindern sowie berufsbedingte Beeinträchtigungen der Gesundheit zu vermeiden. Denn jede unfall- oder krankheitsbedingte Absenz, hat menschliches Leid zur Folge, kostet Geld und kann schwerwiegende Konsequenzen auslösen. Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen lohnen sich: weniger Absenzen, weniger Kosten, weniger Schmerz und Leid, zufriedener Mitarbeiter, mehr Effizienz, besseres Arbeitsklima. Kurz: Arbeitnehmerschutz leistet einen wesentlichen Beitrag zum Geschäftserfolg.



Hier finden Sie die wichtigsten Informationen zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz [Infolink](#):



1. Verantwortung und Pflichten der Arbeitgeber betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Kennen Sie Ihre gesetzlichen Pflichten?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

Weiterführende Informationen:

- EKAS Webseite: [Infolink](#)
- Arbeitgeberpflichten gemäss Artikel 82 UVG, Unfallversicherungsgesetz; Artikel 6 ArG, Arbeitsgesetz; Artikel 328 OR, Obligationenrecht: [PDF Download](#)
- Suva Broschüre «Welches sind Ihre Pflichten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes?», Bestell-Nr. SBA 140.d, [PDF Download](#)
- Informationen des SECO zum Arbeitnehmerschutz [Infolink](#)



2. Sanktionen bei pflichtwidrigem Verhalten

Sind Ihnen die möglichen Folgen bekannt?

- Verwaltungsrechtliche Sanktionen
- Strafrechtliche Sanktionen
- Zivilrechtliche Haftung

Vgl. dazu Suva SBA 140.d, S. 18 ff. [PDF Download](#)



3. Vermeidung von Berufsunfällen (BU) und Berufskrankheiten (BK)

Wissen Sie, wie Sie als Arbeitgeber BU und BK in Ihrem Betrieb verhindern können?

- Durch Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Für Basisinformationen: [Infolink](#). Für weiterführende Informationen: [Infolink](#).
- Nötigenfalls durch den Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit (Art. 11a ff. VUV, EKAS ASA-Richtlinie «Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit», 6508.d) [Infolink](#)
- Durch Umsetzung eines betriebsinternen Sicherheitssystems oder, je nach den Gegebenheiten, durch Übernahme eines überbetrieblichen Sicherheitssystems, z.B. einer Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösung. [Infolink](#)



4. Aus- und Weiterbildungen auf dem Gebiet Arbeitssicherheit ([siehe Art. 7 VUV](#))

Welche Schulungsmöglichkeiten gibt es im Bereich Arbeitssicherheit?

Hinweis: Für viele Betriebe mit einem Sicherheitsbeauftragten SIBE oder einer Kontaktperson für Arbeitssicherheit KOPAS genügen kurze, niederschwellige oder themenspezifische Kurse im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Bei Bedarf gibt es anerkannte Aus- und Weiterbildungen für [ASA-Spezialisten](#):

- EKAS-Lehrgänge für Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure [Infolink](#)
- Andere über die [Eignungsverordnung](#) anerkannte Ausbildungen für Sicherheitsfachleute [Infolink](#)
- Verschiedene Schulungsanbieter, die auf die Eidg. Berufsprüfung für Spezialisten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) ab 2018 vorbereiten [Infolink](#).
- Verschiedene Schulungsanbieter, die auf höhere Fachprüfungen vorbereiten.
- Angebote verschiedener Hochschulen und Universitäten.



5. Weitere nützliche Informationen

Benötigen Sie zusätzliche Informationen? Hier finden Sie sie sicher:

- Bei der EKAS Link zur Webseite [Infolink](#)
 - EKAS Selbstportrait [Infolink](#)
 - EKAS Mitteilungsblatt [Infolink](#)
 - EKAS-Broschüren und Checklisten [Infolink](#)
 - EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit [Infolink](#)
 - EKAS-Leitfaden für die Durchführungsorgane [Infolink](#)
- Beim Bundesamt für Gesundheit BAG [Infolink](#)
- Bei den Durchführungsorganen (DO = Kantone, SECO, Suva, FO) [Infolink](#)
- Bei den Kantonalen Arbeitsinspektoraten [Infolink](#)
- Beim Interkantonalen Verband für Arbeitnehmerschutz IVA [Infolink](#)
- Beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO [Infolink](#)
- Bei der Suva [Infolink](#)
- Bei Fachorganisationen (FO) [Infolink](#):
 - Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI [Infolink](#)
 - Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW [Infolink](#)
 - Schweizerischer Verein für Schweisstechnik SVS [Infolink](#)
 - Schweizerischer Verein für technische Inspektion SVTI [Infolink](#)
 - agriss, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft [Infolink](#)
 - BfA, Beratungsstelle für Arbeitssicherheit (SBV, Baumeisterverband) [Infolink](#)
- Bei Fachgesellschaften wie z.B. SGAS [Infolink](#)
- Bei Spezialisten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes [Infolink](#)